

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 18. 11. 2020

Nummer 52

INHALT

A. Staatskanzlei	
Bek. 3. 11. 2020, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1274
Bek. 6. 11. 2020, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1274
Bek. 6. 11. 2020, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1274
Gem. RdErl. 9. 11. 2020, Vertretung des Landes Niedersachsen 20120	1274
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 11. 11. 2020, Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)	1274 26101
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 29. 10. 2020, Entschädigung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und des Landesbeirats für Jugendarbeit	1274 21130
Erl. 4. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung)	1275 21147
RdErl. 9. 11. 2020, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130	1275
Gem. RdErl. 10. 11. 2020, Organisation des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA)	1275 20110
Erl. 11. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Darlehen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	1275 21132
Bek. 18. 11. 2020, Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2021 aufzubringenden Betrages	1277
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Gem. RdErl. 16. 11. 2020, Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken	1279 22260
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 18. 11. 2020, Tierschutz; Ausführungshinweise zu Abschnitt 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Anforderungen an das Halten von Legehennen –	1279 78530
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 21. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker)	1280 28100
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 30. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.	1280 23100
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 3. 11. 2020, Aufhebung der „Copernicus-Stiftung“ ...	1280
Bek. 3. 11. 2020, Aufhebung der „Dr. Heinz-Gerhardt-Stiftung“	1280
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 6. 11. 2020, Anerkennung der „neuland – Büro für Informatik Stiftung“	1280
Bek. 6. 11. 2020, Satzung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Weser-Elbe	1280
Landeswahlleiterin	
Bek. 9. 11. 2020, Kommunalwahlen am 12. 9. 2021; Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG	1283
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Vfg. 16. 10. 2020, Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 30, der Kreisstraße 10 sowie der Kreisstraße 74 zur Landesstraße 472 und Umbenennung von einer Teilstrecke der Landesstraße 472 zur Landesstraße 475	1283
Vfg. 3. 11. 2020, Aufstufung der kommunalen Entlastungsstraße der Gemeinde Rosdorf, Ortsteil Rosdorf, zu einer Teilstrecke der Landesstraße 573, Aufstufung der Äste des Kreisverkehrsplatzes (Wartbergkreisel) zu Ästen der Landesstraße 573, Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 573 zur Gemeindefstraße, Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 573 zur Kreisstraße sowie Entwidmung einer Teilstrecke der Landesstraße 573 im Gebiet der Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen	1286
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 6. 11. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (SF-Soepenber Berg Braunschweig GmbH, Hünxe)	1288
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 18. 11. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (AGRAVIS Raiffeisen AG, Münster)	1288
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 9. 11. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Aurich)	1289
Stellenausschreibung	1290

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 3. 11. 2020
— 203-11700-3 LBR —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass das Herrn Karsten Höhns am 26. 1. 2012 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Liberia in Hannover mit dem Konsularbezirk Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mit Ablauf des 1. 10. 2020 erloschen ist.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Liberia in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1274

Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 6. 11. 2020
— 203-11700-6 GMB —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Köln eine neue Adresse hat:
Ludwigstraße 1
50667 Köln
Tel.: 0221 2710651.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1274

Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 6. 11. 2020
— 203-11700-6 NPL —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorargeneralkonsularische Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Nepal in Köln eine neue Adresse hat:

Sedanstraße 35
50668 Köln.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1274

Vertretung des Landes Niedersachsen

Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 9. 11. 2020
— 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 578, Nds. Rpfl. S. 273), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 14. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 708)
— VORIS 20120 —

Abschnitt IV Unterabschnitt B des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt geändert:

Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück,“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1274

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m.
Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention
(EMRK)**

RdErl. d. MI v. 11. 11. 2020 — 61-12230.1-8 (§ 25) —

— VORIS 26101 —

Bezug: RdErl. v. 27. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 576)
— VORIS 26101 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 11. 11. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Andere humanitäre Regelungen schließen die Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 EMRK nicht aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. 12. 2010, Beschluss vom 4. 3. 2019, 11 S 459/19; OVG Bremen, Urteil vom 28. 6. 2011, 1 A 141/11 unter Verweis auf das BVerwG, Urteil vom 27. 1. 2009, 1 C 40/07; a. A. jedoch: OVG Lüneburg in ständiger Rechtsprechung, etwa Urteil vom 8. 2. 2018, 13 LB 43/17, Beschluss vom 12. 3. 2013, 8 LA 13/13).“
2. In Nummer 2.2 Abs. 4 Satz 2 werden die Angabe „Beschluss vom 5. 5. 2014, 4 Bs 98/14 m. w. N. — InfAuslR 2014, 270 [271 ff.]“ durch die Angabe „Urteil vom 25. 8. 2016, 3 Bf 476/12 — BeckRS 2016, 134877 [Rn. 92]“ und die Angabe „Beschluss vom 28. 3. 2014, 8 LA 192/13“ durch die Angabe „Beschluss vom 10. 11. 2017, 13 ME 190/17“ ersetzt.
3. In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen — Ausländerbehörden —

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1274

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Entschädigung der Mitglieder des
Landesjugendhilfeausschusses
und des Landesbeirats für Jugendarbeit**

Erl. d. MS v. 29. 10. 2020 — 305.3-51023/4 —

— VORIS 21130 —

Bezug: Erl. v. 5. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 298)
— VORIS 21130 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 30. 10. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1274

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Familienerholungsurlauben,
Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien
(RL Familienerholung)**

Erl. d. MS v. 4. 11. 2020 — 304-43182-46/02, -43182-50 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 26. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1657)
— VORIS 21147 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1275

**Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege;
Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)**

RdErl. d. MS v. 9. 11. 2020 — 305-51 212 —

— VORIS 21130 —

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 22. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1482)
— VORIS 21130 —

Die Anlage des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2021 folgende Fassung:

„Anlage

Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Auf- wendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 5	571	249	820
II.	6 bis 11	657	249	906
III.	ab 12	722	249	971“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1275

**Organisation des Niedersächsischen Landesjugendamtes
(NLJA)**

Gem. RdErl. d. MS u. d. MK v. 10. 11. 2020

— Z/1.4-01546 —

— VORIS 20110 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 2. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 232)
— VORIS 20110 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt geändert:

- Die Nummern 1.2 und 1.3 erhalten folgende Fassung:
„1.2 Fachbereich II mit den Aufgaben ‚Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder‘.

Diese Aufgaben werden von dem RLSB Hannover wahrgenommen, das der Dienst- und Fachaufsicht des MK untersteht.

- 1.3 Fachbereich III mit den Aufgaben ‚Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung‘.

Diese Aufgaben werden von dem RLSB Hannover wahrgenommen, das der Dienst- und Fachaufsicht des MK untersteht.“

2. Nummer 3.2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der NLJHA kann den obersten Landesjugendbehörden Vorschläge zur Haushaltsplanung unterbreiten.“

An das
Niedersächsische Landesjugendamt
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1275

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
in Form von Darlehen zur Unterstützung
von gemeinnützigen Organisationen
zur Bewältigung der Auswirkungen
der COVID-19-Pandemie**

Erl. d. MS v. 11. 11. 2020 — 306-51 779 —

— VORIS 21132 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, die bedingt durch die COVID-19-Pandemie vorübergehend Finanzschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang besteht dann, wenn Rechtsvorschriften und/oder andere staatliche Maßnahmen zu vollständigen oder teilweisen Betriebseinschränkungen oder Beherbergungsuntersagungen für bestimmte Personengruppen in einem festgelegten Zeitraum führen. Die Förderung dient der Liquiditätssicherung und damit dem Erhalt von Einrichtungen im Sozialwesen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-SVG sowie dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendung wird in Form eines Darlehens zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Zuwendungsempfängers im Rahmen der Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt.

2.2 Nicht gefördert werden

- 2.2.1 Umschuldungen bestehender Darlehen,
- 2.2.2 Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen,
- 2.2.3 Ablösungen von Kreditlinieninanspruchnahmen: Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Endkreditnehmer bewilligten Kreditlinien müssen grundsätzlich 18 Monate aufrechterhalten werden. Ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht gezogene bestehende Betriebsmittellinien, deren Auszahlung die Bank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen

verweigern kann. Abweichend hiervon sind Ablösungen von aufgenommenen Kreditlinien förderfähig, sofern sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen,

- 2.2.4 sonstige Entnahmen, Ausschüttungen und Auszahlungen an die Gesellschafter; dies beinhaltet auch die Gewährung oder Rückführung von Gesellschafterdarlehen,
- 2.2.5 reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen),
- 2.2.6 sonstige von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) generell von einer Finanzierung ausgeschlossene Vorhaben. Die von der KfW im Merkblatt „KfW-Sonderprogramm: Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ (abrufbar über <https://www.kfw.de> und dort über den Pfad „Öffentliche Einrichtungen > Soziale Organisationen und Vereine > Förderprodukte > Infrastrukturelle Basisversorgung > KfW-Corona-Hilfe für gemeinnützige Organisationen > Formulare und Downloads > Merkblätter“) veröffentlichten vorgegebenen Bedingungen sind einzuhalten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen (z. B. Träger von Angeboten der Eingliederungshilfe einschließlich Werkstätten für behinderte Menschen und Pflege, Inklusionsbetriebe, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie Schuldnerberatungsstellen, Sozialkaufhäuser und sonstige gemeinnützige Sozialunternehmen und Angebote, Familienferienstätten, Familienbildungsstätten, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten), die

- ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben,
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit über eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt erbringen können und
- sich bedingt durch die COVID-19-Pandemie vorübergehend einem Liquiditätengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersehen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind

- politische Parteien sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Organisationseinheiten,
- Einrichtungen des Bundes, eines Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen an denen der Bund, ein Land oder Kommunen mit mehr als 50 % beteiligt sind,
- juristische Personen nach Nummer 3.1, deren Liquiditätengpässe und Schwierigkeiten nicht erst durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind, mithin sich die gemeinnützige Organisation zum 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), unter Beachtung der im Rahmen der Bekanntmachung der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BANz AT 11.08.2020 B1) – im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 – geltenden Abweichungen befand sowie
- juristische Personen nach Nummer 3.1, die erst nach dem 1. 1. 2019 gegründet worden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Antragstellung ist der Liquiditätengpass sowie der für eine Fortführung der gemeinnützigen Zwecke erforderliche Kapitalbedarf darzulegen.

4.2 Eine von der Bewilligungsstelle einzuholende Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über den Antragsteller darf keine der folgenden Merkmale ausweisen:

- Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
- Schuldner hat die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
- Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder der Inhaberin oder des Inhabers.
- Der Antrag wird durch eine andere Person als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten oder Inhaberinnen und Inhaber der angefragten juristischen Person gestellt.
- Die übermittelte Handelsregister-Nummer stimmt nicht mit der im Handelsregister überein (sofern relevant).

4.3 Der Antragsteller hat die notwendigen banküblichen Unterlagen, insbesondere Geschäftszahlen der Jahre 2018 und 2019, vorzulegen.

4.4 Der Antragsteller hatte zum 31. 12. 2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als verzinsliches, rückzahlbares Darlehen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Das Darlehen wird teilweise aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ refinanziert, welches durch eine Bundesgarantie abgesichert ist. Die Darlehenshöhe beträgt mindestens 10 000 EUR bis maximal 800 000 EUR je Zuwendungsempfänger, davon werden 80 % (d. h. maximal 640 000 EUR) durch die KfW finanziert. Die weiteren Kreditmittel werden durch das Land Niedersachsen über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bereitgestellt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Betriebsmittel sowie alle kurzfristigen Investitionen in die soziale Infrastruktur. Es werden bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert. Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Gewährung des Darlehens berücksichtigt werden, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind, die vom Antragsteller zu bestätigen sind:

- 5.2.1 Der Betrag, der sich nach dem Besserstellungsverbot nach BHO/LHO i. V. m. den VV-BHO/VV-LHO und den ANBestP ergibt, wird nicht überschritten und
- 5.2.2 die Vergütung übersteigt während der Laufzeit des Kredits 150 000 EUR pro Jahr und pro Person nicht.

5.3 Ein Mitteltransfer eines Zweckbetriebes einer juristischen Person vom ideellen zum gewerblichen Teil dieser juristischen Person ist unzulässig.

5.4 Die Darlehenslaufzeit beträgt fünf, sieben oder zehn Jahre. Die Darlehen werden bei einer fünfjährigen Laufzeit ein Jahr tilgungsfrei gestellt. Bei Laufzeiten von sieben und zehn Jahren werden zwei Tilgungsfreijahre gewährt.

5.5 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 % in einer Summe nach Zustandekommen des Darlehensvertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Bewilligungsstelle. Vor Auszahlung des Darlehens ist ein Verzicht jederzeit ohne Kosten möglich.

5.6 Für die Darlehen gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit ein einheitlicher Zinssatz in Höhe von 1,5 % p. a. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils zum Quartalsende fällig. Während der tilgungsfreien Anlaufjahre sind die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu zahlen.

5.7 Das Darlehen kann vom Zuwendungsempfänger jederzeit außerordentlich und ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 5 000 EUR zurückgezahlt werden. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an.

5.8 Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre ist das Darlehen in gleich hohen vierteljährlichen Raten, nachträglich jeweils zum Quartalsende zurückzuzahlen.

5.9 Es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und Darlehensbearbeitung erhoben.

5.10 Eine Besicherung des Darlehens ist nicht erforderlich.

5.11 Die Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten (insbesondere Höchstbetrag, Ausschluss von bestimmten Unternehmen in Schwierigkeiten, Kumulierungsregeln, Berichtspflichten). Die Bewilligungsstelle prüft die zur Einhaltung des Höchstbetrages vom Antragsteller vorzulegenden Angaben zu bislang erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 (§ 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020).

Nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 dürfen alle dem Unternehmen bis 31. 12. 2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800 000 EUR nicht übersteigen. Der Antragsteller hat daher mit dem Antrag alle bereits erhaltenen Kleinbeihilfen anzugeben.

Der Antragsteller darf keinen weiteren Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen mit Haftungsfreistellung (ERP-Gründerkredit und KfW-Unternehmerkredit mit jeweils mindestens 80-prozentiger Haftungsfreistellung, KfW-Schnellkredit mit 100-prozentiger Haftungsfreistellung) in Anspruch nehmen.

Außerdem ist eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ausgeschlossen.

Eine Kumulierung mit Leistungen, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt werden, ist möglich. Bei einer Kumulierung mit diesen Leistungen ist jedoch die Obergrenze von 800 000 EUR je Unternehmen einzuhalten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche (Teil-)Kündigung des Darlehensvertrages sowie die Forderung zur (Teil-)Rückzahlung des gewährten Darlehens gelten die VV zu § 44 LHO/BHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes zugelassen ist.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und Umsetzung der Darlehen erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) zur Verfügung.

6.4 Die Antragstellung erfolgt zunächst in elektronischer Form durch die Antragsteller über das Kundenportal der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank). Die Antragsbearbeitung und -prüfung erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf Grundlage des auf elektronischen Wege vorgelegten Antrags. Der Antrag stellt zugleich das Angebot des Antragstellers auf Abschluss eines Darlehensvertrages zu den im Antrag näher bezeichneten Darlehensbedingungen dar. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, dieses Angebot allein durch Auszahlung des Darlehensbetrages auf das Konto des Antragstellers anzunehmen. Damit ist der Darlehensvertrag rechtsverbindlich zustande gekommen.

Es werden darüber hinaus weder ein separater Darlehensvertrag noch ein Bewilligungsbescheid erstellt.

Der schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach der elektronischen Antragstellung an die Bewilligungsstelle zu senden.

6.5 Die Bewilligungsstelle führt die Antragsprüfung nach den Grundsätzen der banküblichen Sorgfaltspflichten und den Maßgaben der Kleinbeihilfenregelungen durch. Eine weitergehende Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

6.6 Eine Antragstellung ist ab 11. 11. 2020 möglich.

6.7 Nummer 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) findet keine Anwendung.

6.8 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P wird zugelassen. Die Bewilligungsstelle ist berech-

tigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6.9 Darüber hinaus sind das MS, das MF, die KfW, der Bundesrechnungshof (gemäß den §§ 91, 100 BHO), die zuständigen Bundesministerien und der LRH (gemäß § 91 LHO) berechtigt, im Rahmen des Verwendungszwecks der Darlehen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Darlehens durch örtliche Erhebungen auch in den Räumlichkeiten des Zuwendungsempfängers zu prüfen oder durch Beauftragte (z. B. eine Treuhandgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Darlehensgewährung notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 11. 11. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1275

Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2021 aufzubringenden Betrages

Bek. d. MS v. 18. 11. 2020
— 404.21-41201/5204 (42/2021) —

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung der Investitionen der Niedersächsischen Krankenhäuser im Kalenderjahr 2021 einen Betrag in Höhe von 134 665 933,02 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

1. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG
 - 1.1 Für das Jahr 2021 sieht der Entwurf des Haushaltsplans folgende Ausgabenansätze vor:

a) Kapitel 0540	0 EUR
Ausgabetitelgruppe 70/71	
Sondervermögen	
„Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung“	
b) Kapitel 0540	119 712 000,00 EUR
Ausgabetitelgruppe 74/75	
Förderung von Krankenhäusern	
nach § 9 Abs. 1 KHG	
c) Kapitel 0540	5 250 000,00 EUR
Ausgabetitelgruppe 77	
Krankenhausstrukturfonds	
(abzüglich Bundesanteil)	
d) Kapitel 0540	26 313 000,00 EUR.
Ausgabetitelgruppe 93/95	
Zins- und Tilgungsleistungen	
für die Zukunftssicherung	
der Krankenhausversorgung	

- 1.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG zu 40 %:
- | | |
|---|--------------------|
| e) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 74 | 47 884 800,00 EUR |
| f) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 | 2 100 000,00 EUR |
| g) Kapitel 0540
Einnahmetitel 333 70
zur Ausgabeteilgruppe 93/95 | 10 525 200,00 EUR |
| h) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 11
Maßnahmen nach § 12 a KHG | 18 400 000,00 EUR |
| i) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 12
Maßnahmen von besonderer
Bedeutung nach § 9 Abs. 1 KHG | 14 933 000,00 EUR |
| j) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 15
Maßnahmen des Zukunfts-
programms Krankenhäuser
nach § 14 a KHG | 25 733 000,00 EUR. |
- 1.3 Aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2019 sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021 zusätzlich zu erbringen:
- | | |
|------------------------------|-------------|
| k) Kapitel 0540 Titel 333 70 | 632,00 EUR. |
|------------------------------|-------------|
- 1.4 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2019 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021 zu erstatten:
- | | |
|---|-------------------|
| l) Einnahmetitelgruppe 74 | 10 115 699,86 EUR |
| m) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 | 2 755 674,67 EUR. |
- 1.5 Aufgrund der Anrechnung des Beitrages der Landkreise und kreisfreien Städte am Entnahmebetrag aus dem Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenversorgung in Niedersachsen (Kapitel 5052) sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021 zu erstatten:
- | | |
|------------------------------|--------------------|
| n) Kapitel 0540 Titel 333 70 | 10 979 802,06 EUR. |
|------------------------------|--------------------|
- 1.6 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
- | | |
|--|--------------------|
| o) Kapitel 0540 Titel 333 70 | —453 970,06 EUR |
| p) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 74 | 37 769 100,14 EUR |
| q) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 | —655 674,67 EUR |
| r) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 11 | 18 400 000,00 EUR |
| s) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 12 | 14 933 000,00 EUR |
| t) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 15 | 25 733 000,00 EUR. |
2. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG ohne § 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG
- 2.1 Für das Jahr 2021 sieht der Haushaltsplan folgende Ausgabeansätze vor:
- | | |
|---|---------------------|
| u) Kapitel 0540
Ausgabeteilgruppe 67/68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG | 4 710 000,00 EUR |
| v) Kapitel 0540
Ausgabeteilgruppe 73/76 | 112 883 000,00 EUR. |

- | | |
|---|--|
| Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG | |
|---|--|
- 2.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 %:
- | | |
|--|--------------------|
| w) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG | 1 570 000,00 EUR |
| x) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG | 37 627 666,67 EUR. |
- 2.3 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2019 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021 zu erstatten:
- | | |
|--|----------------|
| y) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG | 175 388,88 EUR |
| z) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG | 81 800,18 EUR. |
- 2.4 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2021 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
- | | |
|--|--------------------|
| aa) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68 | 1 394 611,12 EUR |
| bb) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72 | 37 545 866,49 EUR. |
3. Der im Jahr 2021 aufzubringende Beitrag beträgt somit 134 665 933,02 EUR (Summen Nrn. 1.6 und 2.4).
4. Dieser Betrag ist im Landeshaushalt wie folgt zu vereinnahmen:
- | | |
|---|--------------------|
| Kapitel 0540 Titel 333 70-0
(Verrechnung bei Titel 333 74-3) | —453 970,06 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 233 68-4 | 1 394 611,12 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 333 72-7 | 37 545 866,49 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 333 74-3 | 37 769 100,14 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 333 77-8
(Verrechnung bei Titel 333 74-3) | —655 674,67 EUR |
| Sondervermögen 5054
Titel 333 11-8 | 18 400 000,00 EUR |
| Sondervermögen 5054
Titel 333 12-6 | 14 933 000,00 EUR |
| Sondervermögen 5054
Titel 333 15 | 25 733 000,00 EUR. |
5. Finanzierungsmittel, die über den hiermit mitgeteilten Betrag hinausgehen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG im übernächsten Jahr aufzubringen. Sie werden bei der Bekanntgabe des im Jahr 2023 zu erhebenden Betrages berücksichtigt.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

Nachrichtlich:

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken****Gem. RdErl. d. MWK, d. StK u. d. übr. Min. v. 16. 11. 2020
— 14-55 021-3 —****— VORIS 22260 —**

1. Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes haben von allen durch sie herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen (bei Medienwerken in körperlicher Form von jeder Medienart — Druckschrift, CD-ROM, DVD, Mikroform etc. — in der die amtliche Veröffentlichung erscheint) unentgeltlich unmittelbar nach ihrem Erscheinen

- a) je ein Exemplar unaufgefordert abzugeben an
- die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover,
 - die Landesbibliothek in Oldenburg,
 - die Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel,
 - die Bibliothek des Niedersächsischen Landtages in Hannover;
- b) zwei Exemplare unaufgefordert abzugeben an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt a. M.;
- c) je ein Exemplar unaufgefordert abzugeben an
- die Staatsbibliothek zu Berlin — Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Amtsdrukschriften und Internationaler Amtlicher Schriftentausch,
 - die Bayerische Staatsbibliothek zu München,
 - die Bibliothek des Deutschen Bundestages in Berlin;
- d) auf Anforderung für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftentausches bis zu fünf unentgeltliche Exemplare — ausgenommen Loseblattsammlungen — abzugeben an die Staatsbibliothek zu Berlin — Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Amtsdrukschriften und Internationaler Amtlicher Schriftentausch.

2. Sofern die Veröffentlichung in unkörperlicher Form (elektronische Veröffentlichung und Netzpublikation) erscheint, erfolgt die Abgabe in dieser Form entsprechend den Vorgaben der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek. Die Abgabepflicht kann auch durch einen unentgeltlichen Zugriff auf Speichermedien erfüllt werden, sofern die Objektdaten aus technischen Gründen nicht an die Bibliotheken abgegeben werden können. Die Abgabe erfolgt in elektronischer Form ohne technische Schutzmaßnahmen für alle in Nummer 1 Buchst. a und b genannten Bezugsberechtigten (sammelnde Bibliotheken) an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek ermöglicht der Landesbibliothek Oldenburg, der Herzog August Bibliothek, der Bibliothek des Niedersächsischen Landtages und der Deutschen Nationalbibliothek zusätzlich den Zugriff auf die elektronischen Dokumente. Den sammelnden Bibliotheken steht es frei, bei Abgabe in elektronischer Form auf die Abgabe einer parallel verbreiteten physischen Veröffentlichung zu verzichten.

3. Mit der Abgabe der elektronischen Form räumt die abgebende Stelle der sammelnden Bibliothek das Recht ein, die Daten zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit dies zur dauerhaften Archivierung notwendig ist.

Damit ist zugleich das Recht verbunden, die Daten öffentlich zugänglich zu machen, sofern der Herausgeber dies nicht ausdrücklich einschränkt oder untersagt.

4. Nicht der Ablieferungspflicht unterliegen
- Verschlussachen i. S. der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen,
 - ausschließlich für den inneren Dienstgebrauch bestimmte Drucksachen,

- Drucksachen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,
- Informationsmaterialien geringen Umfangs und von zeitlich begrenzter Geltungsdauer,
- Formblätter und Vordrucke.

Von der Abgabe nach Nummer 1 Buchst. d können solche amtlichen Veröffentlichungen ausgenommen werden, bei denen die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen.

Karten und Pläne amtlicher Stellen sind amtliche Veröffentlichungen; für sie besteht eine Abgabepflicht. Nicht dazu zählen Marktleistungen (z. B. Freizeitkarten) des LGLN und amtliche Kartenwerke in elektronischer Form.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem MWK über die Abgabepflicht.

5. Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, auf Anfrage der sammelnden Bibliothek amtliche Publikationen nach Maßgabe dieses Gem. RdErl. zur Verfügung zu stellen.

6. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1279

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Tierschutz;
Ausführungshinweise zu Abschnitt 3 der
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
— Anforderungen an das Halten von Legehennen —****RdErl. d. ML v. 18. 11. 2020 — 204-1-42500/20-1 —****— VORIS 78530 —****Bezug:** RdErl. v. 2. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 840)
— VORIS 78530 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 19. 11. 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.
2. In Nummer 17 der Tabelle der Anlage werden in der Spalte „Ausführungshinweis“ dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Bei ständigem Offenhalten der Auslauföffnungen zwischen Warmstall und KSR ist von einer Beeinträchtigung der Tiergesundheit, insbesondere in den Wintermonaten auszugehen. Aus diesem Grund ist die Anerkennung des KSR als nutzbare Stallgrundfläche nur bei Vorliegen eines entsprechenden Klimakonzeptes zu akzeptieren.“

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:
An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Landvolk Niedersachsen — Landesbauernverband e. V.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1279

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker)

RdErl. d. MU v. 21. 10. 2020 — 26-04011/03/030 —

— **VORIS 28100** —

Bezug: RdErl. v. 9. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 621)
— **VORIS 28100** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 18. 11. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1280

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.

RdErl. d. MB v. 30. 10. 2020 — 102-46105 —

— **VORIS 23100** —

Bezug: RdErl. d. StK v. 26. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1454)
— **VORIS 23100** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 30. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rechtsgrundlagen

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Fortführung des Förderfonds in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. Zuwendungen für Projekte im Gebiet des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V. (MR HB-OL).“

2. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
den Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1280

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Aufhebung der „Copernicus-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 3. 11. 2020
— **2.11741/40-175** —

Mit Schreiben vom 22. 10. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstands vom 24. 7. 2020 die Aufhebung der „Copernicus-Stiftung“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1280

Aufhebung der „Dr. Heinz-Gerhardt-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 3. 11. 2020
— **2.11741/42-43** —

Mit Schreiben vom 2. 11. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstands vom 13. 7. 2020 und dem Schreiben der Stiftung vom 14. 7. 2020 die Aufhebung der „Dr. Heinz-Gerhardt-Stiftung“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1280

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „neuland — Büro für Informatik Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 6. 11. 2020
— **LG 07-11741/545** —

Mit Schreiben vom 6. 11. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 27. 10. 2020 und der beigefügten Stiftungssatzung die „neuland — Büro für Informatik Stiftung“ mit Sitz in Achim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Erhaltung des Unternehmens der neuland — Büro für Informatik GmbH, die Ausrichtung des Unternehmens entsprechend den Interessen der Mitarbeitenden und die finanzielle Teilhabe der bei der neuland — Büro für Informatik GmbH Beschäftigten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

neuland — Büro für Informatik Stiftung
Leipziger Straße 18
28832 Achim.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1280

Satzung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Weser-Elbe

Bek. d. ArL Lüneburg v. 6. 11. 2020 — 4.1-61121 —

Die Neufassung der Satzung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften Lüneburg führt zur Neubenennung des Verbandes in Verband der Teilnehmergemeinschaften Weser-Elbe zum 1. 1. 2021, dem die Teilnehmergemeinschaften der bisherigen Verbände der Teilnehmergemeinschaften Bremerhaven und Verden beitreten.

Die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung wurde am 4. 8. 2020 beschlossen und durch die Aufsichtsbehörde — ArL Lüneburg — am 20. 10. 2020 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1280

Anlage**Satzung des Verbandes der
Teilnehmergemeinschaften Weser-Elbe****§ 1****Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen Verband der Teilnehmergemeinschaften Weser-Elbe. Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Sollten vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Flurbereinigungsverfahren außerhalb seines Amtsbezirks bearbeitet werden, kann der Verband dort tätig werden.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Lüneburg.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 26 a Abs. 1 FlurbG.

§ 2**Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband dient der Durchführung der Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) obliegen. Er tritt nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergemeinschaften.

(2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Beiträgen nach den §§ 19 und 106 FlurbG und die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung sowie Aufgaben nach dem FlurbG in dem Umfang, in dem sie von den Teilnehmergemeinschaften auf den Verband übertragen werden, insbesondere

- a) Haushaltsrechtliche Aufgaben
- Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs
 - Vorbereitung des Beitragsbeschlusses
 - Ausübung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis
 - Führung der Haushaltsüberwachungsliste
 - Planung der Zahlungsfähigkeit
 - Aufnahme, Bewirtschaftung und Verwaltung von Darlehen
 - Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel
 - Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse
 - Aufstellung des Entwurfs der Jahreshaushaltsrechnung
 - Aufbewahrung der Bücher und Belege
- b) Verwaltung von Flächen und Treuhandgeschäfte
- c) treuhänderische Verwaltung von Entschädigungsbeträgen
- d) Ingenieur- und Bauleistungen zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen
- e) Bereitstellung von Vermessungsgehilfen und anderen Vermessungsnebenleistungen
- f) Sowie Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG, wenn die obere Flurbereinigungsbehörde hierfür eine Beauftragung erteilt.

(3) Der Verband kann auch sonstige der Förderung der Flurbereinigung dienende Aufgaben nach § 26 c FlurbG wahrnehmen, wenn die obere Flurbereinigungsbehörde hierfür die Beauftragung erteilt.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Personal einstellen bzw. sich Dritter bedienen.

§ 3**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergemeinschaften. Ein Verzeichnis der Mitglieder ist Anlage der Satzung.

(2) Grundlage der Mitgliedschaft ist ein entsprechender Beitrittsbeschluss des jeweiligen Vorstandes einer Teilnehmergemeinschaft sowie die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

(3) Jedes Mitglied kann mit Ablauf eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Verband gegenüber erklärt werden. Nach Abwicklung sämtlicher dem Verband gegenüber bestehender Verpflichtungen des Mitglieds wird der Austritt mit der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde wirksam.

(4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dieser Satzung oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwi-

derhandeln. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Teilnehmergemeinschaft.

§ 4**Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe und der Maßstab ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Sie richten sich nach der Leistung des Verbandes für die einzelnen Teilnehmergemeinschaften.

(2) Auf die Beiträge können Abschläge erhoben werden.

(3) Für Schulden des Verbandes haften die Mitglieder anteilig nach der Verfahrensfläche.

(4) Für die Aufteilung von Vermögenswerten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 5**Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die/der Verbandsvorsitzende.

§ 6**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (§ 3 Abs. 1). Die Mitglieder werden durch ihre Vorsitzenden vertreten. Hinsichtlich der Vertretung gilt die Regelung der jeweiligen Teilnehmergemeinschaft.

(2) Zur Mitgliederversammlung können Personen, die der Mitgliederversammlung nicht angehören, durch die/den Verbandsvorsitzende(n) oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(2) Sie beschließt über:

- a) den Haushaltsplan
- b) die Festsetzung der Verbandsbeiträge
- c) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Verbandes
- f) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt und
- g) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 dieser Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann von der/vom Verbandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Verbandes verlangen.

§ 8**Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
der Mitgliederversammlung**

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die/Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde schriftlich beantragt.

(3) Über den wesentlichen Hergang der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion und den Wortlaut der Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt bzw. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jede Teilnehmergeinschaft hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen bzw. zu beschließen.

(6) Über die Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Änderungen der Satzung und Änderungen in der Anzahl der Geschäftsstellen werden mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(8) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine(n) Stellvertreter(in).

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter(innen) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 4 Jahren. Es wird offen gewählt; auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Ein Vorstandsmitglied oder ein(e) Stellvertreter(in) kann nur maximal für eine weitere Wahlperiode nach der Schlussfeststellung ihres/seines Flurbereinigungsverfahrens gewählt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der Mitglieder ein Vorstandsmitglied oder eine(n) Stellvertreter(in) dadurch abberufen, dass sie an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied bzw. eine(n) neue(n) Stellvertreter(in) wählt.

(4) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder die/den Verbandsvorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied zur/zum Stellvertreter(in) der/des Verbandsvorsitzenden.

(5) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so führt die/der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(6) Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Die vom Verband der Teilnehmergeinschaften zu zahlende Entschädigung nach § 24 FlurbG setzt die Aufsichtsbehörde fest.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach § 7 die Mitgliederversammlung oder nach §12 die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- b) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume, sowie die Beschaffung von Dienst-KFZ
- c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte
- d) die Aufnahme von Darlehen
- e) die Anlage des Geldvermögens
- f) die Vergabe von Arbeiten sowie der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 dieser Satzung
- g) die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung
- h) die Entscheidung über die Teilnahme am Revisionsdienst der Verbände der Teilnehmergeinschaften in Niedersachsen nach Nr. 5.9 der Richtlinien zum Haushaltsrecht der Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbTGH) zur Erhöhung der Kassensicherheit.

(2) Der Vorstand erlässt zur Regelung des Dienstbetriebes im Verband eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung.

(3) Der Vorstand kann der/dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben zur Erledigung übertragen.

(4) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm die/der Verbandsvorsitzende vorlegt.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende lädt den Vorstand und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung

ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Unterbleibt eine Einberufung des Vorstandes trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann die Aufsichtsbehörde eine Vorstandssitzung unter Beachtung der förmlichen Bedingungen der Sätze 1 und 2 einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Sie/Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und die ihr/ihm nach § 10 Abs. 3 der Satzung übertragenen Aufgaben. Sie/Er ist ferner berechtigt, an Stelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat sie/er den Vorstand in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die/Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Die/Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung ihre/seine Aufgaben delegieren.

§ 13

Geschäftsführung

Der Verband unterhält am Verbandsitz eine Geschäftsstelle. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes erforderlich ist, unterhält der Verband Außenstellen in Bremerhaven und Verden.

§ 14

Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.

§ 15

Prüfung

Die Kassen- und Buchführung sowie die Jahreshaushaltsrechnung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft. Des Weiteren nimmt der Verband zur Erhöhung der Kassensicherheit am Revisionsdienst der Verbände der Teilnehmergeinschaften in Niedersachsen nach Nr. 5.9 der Richtlinien zum Haushaltsrecht der Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbTGH) teil, soweit der Vorstand dies nach § 10 Abs. 1 nicht ausschließt.

§ 16

Genehmigungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere

- a) der Haushaltsplan
- b) die Festsetzung der Verbandsbeiträge
- c) der Erwerb von Grundstücken
- d) die Aufnahme von Darlehen
- e) die Vereinbarung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften mit Dritten über die Verwaltung von Flächen
- f) die Treuhandgeschäfte
- g) die Jahreshaushaltsrechnung.

§ 17**Zustimmungsvorbehalte
der oberen Flurbereinigungsbehörde**

Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss einer Teilnehmergeinschaft aus dem Verband der Teilnehmergeinschaften sowie eine Satzungsänderung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung durch die obere Flurbereinigungsbehörde im Ministerialblatt am 1. 1. 2021 in Kraft.

Landeswahlleiterin**Kommunalwahlen am 12. 9. 2021;
Bekanntmachung nach § 22 Abs. 2 NKWG****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 11. 2020
— LWL 11421/10; LWL 11421/3 —**

1. Gemäß § 22 Abs. 2 NKWG i. d. F. vom 28. 1. 2014 (Nds. GVBl. S. 35), gebe ich für die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahlen) am 12. 9. 2021 bekannt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG für folgende Parteien zutrifft:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
Alternative für Deutschland (AfD).

2. Die nicht in Nummer 1 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 12. 9. 2021 teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, mir dies bis zum 14. 6. 2021 (90. Tag vor der Wahl) anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Meine Anschrift lautet:

Niedersächsische Landeswahlleiterin,
Lavesallee 6
30169 Hannover.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 2. 7. 2021 (72. Tag vor der Wahl) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

3. Nummer 1 gilt auch für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen; Änderungen werde ich rechtzeitig bekannt geben.

4. Nummer 2 gilt für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen mit der Maßgabe, dass die Frist für die Wahlanzeige jeweils mit dem 47. Tag vor der Wahl endet. Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen getroffene Feststellung über die Anerkennung einer Vereinigung als Partei gilt, soweit nicht eine andere Entscheidung ergeht, für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode auch bei einzelnen Neuwahlen (§ 43 Abs. 5 NKWG).

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1283

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Aufstufung von Teilstrecken der
Kreisstraße 30, der Kreisstraße 10 sowie der Kreisstraße 74
zur Landesstraße 472 und
Umbenennung von einer Teilstrecke der Landesstraße 472
zur Landesstraße 475**

**Vfg. d. NLStBV v. 16. 10. 2020
— GB Wolfenbüttel – 41/31030 L 472 —**

I.

1. Die in den Gemarkungen Engelnstedt, Salder und Lebenstedt der Stadt Salzgitter gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße (K) 30 und K 10 werden mit Wirkung vom 1. 1. 2021 zur Landesstraße *a u f g e s t u f t* und Bestandteil der Landesstraße (L) 472 gemäß § 7 des NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 112).

1.1 Die aufzustufende Teilstrecke der K 30 beginnt mit Station 0000 des Abschnitts 85 der L 472 (neu) mit dem NK*) 3828 087 und endet mit der Station 606 des Abschnitts 95 der L 472 (neu) im NK*) 3828 027, mit einer Gesamtlänge von 742 m sowie die östliche Auf- und Abfahrt am NK*) 3828 027 mit einer Gesamtlänge von 728 m.

1.2 Die aufzustufende Teilstrecke der K 10 beginnt mit Station 0000 des Abschnitts 105 der L 472 (neu) mit dem NK*) 3828 027 G und endet mit der Station 879 des Abschnitts 125 der L 472 (neu) Kreisgrenze Peine-Salzgitter, mit einer Gesamtlänge von 3 170 m.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen. Ausnahmen von dem Übergang der Straßenbaulast sind:

- Die Ortsdurchfahrt Salzgitter–Engelnstedt/Salzgitter–Lebenstedt zwischen den NK*) 382 8076 (Kreisgrenze Peine/Salzgitter) und NK*) 382 8027 G in einer Gesamtlänge von 2 329 m die — wie bisher — in der Baulast der Stadt Salzgitter verbleiben wird.
- Das Brückenbauwerk und die westlich liegende Auf- und Abfahrtsrampe am NK*) 382 8027 verbleiben — wie bisher — in der Baulast der Stadt Salzgitter.
- Die Beleuchtungseinrichtung im Zuge der L 472 (neu) Abschnitt 95 verbleiben ebenfalls in der Baulast der Stadt Salzgitter.

2. Die in der Gemarkung Broistedt im Landkreis Peine gelegenen Teilstrecke der K 74 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 zur Landesstraße *a u f g e s t u f t* und Bestandteil der L 472 gemäß § 7 des NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 112).

Die aufzustufende Teilstrecke der K 74 beginnt mit Station 879 des Abschnitts 125 der L 472 (neu) Kreisgrenze Peine/Salzgitter und endet mit der Station 606 des Abschnitts 95 der L 472 (neu) im NK*) 3828 027, mit einer Gesamtlänge von 2 204 m.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

3. Die in der Gemarkung Broistedt im Landkreis Peine gelegenen Teilstrecke der L 472 vom NK*) 3827 072 nach NK*) 3827 076, mit einer Gesamtlänge von 326 m wird gemäß § 7 des NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 112), mit Wirkung vom 1. 1. 2021 zur L 475 *u m b e n a n n t*.

Träger der Straßenbaulast bleibt das Land Niedersachsen.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1283



Broistedt

Kreisgrenze (PE/SZ)

NK3828075

NK3828065

0038

L 472

L 475

NK3827079

0326

0886

0000

0240

NK3827072

0470

L 472

NK3827049

L 475

NK3827047

180

160

170

200

190

6311

155

125

135

180



**Aufstufung der kommunalen Entlastungsstraße
der Gemeinde Rosdorf, Ortsteil Rosdorf,
zu einer Teilstrecke der Landesstraße 573,
Aufstufung der Äste des Kreisverkehrsplatzes
(Wartbergkreisel) zu Ästen der Landesstraße 573,
Abstufung einer Teilstrecke
der Landesstraße 573 zur Gemeindestraße,
Abstufung einer Teilstrecke
der Landesstraße 573 zur Kreisstraße sowie
Entwidmung einer Teilstrecke der Landesstraße 573
im Gebiet der Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen**

Vfg. d. NLSStBV v. 3. 11. 2020 — L-4-1131/31030-L 573 —

I.

Die im Gebiet der Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen, liegende Gemeindestraße „KES Rosdorf“ hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße (L) und wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG als Bestandteil der L 573 mit Wirkung vom 1. 1. 2021 aufgestuft: von Netzknoten 4525054 bis Netzknoten 4425044, Länge 4 470 m.

Der Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Der im Gebiet der Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen, auf der Gemeindestraße KES Rosdorf liegende Kreisverkehrsplatz Wartbergkreisel hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG als Bestandteil der L 573 mit Wirkung vom 1. 1. 2021 aufgestuft: der Netzknoten 4525048, Kreisstraße 29, Abschnitt 70, Länge 127 m.

Der Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

III.

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 573 verliert die Eigenschaft einer Landesstraße und wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG wie folgt zur Gemeindestraße der Gemeinde Rosdorf abgestuft: von Abschnitt 18, Station 1348 bis zum Netzknoten 4425006, Abschnitt 18, Station 2213 der L 573, Länge 865 m.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Rosdorf.

IV.

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 573 verliert die Eigenschaft einer Landesstraße

und wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG wie folgt zur Kreisstraße des Landkreises Göttingen abgestuft: von Netzknoten 4425006, Abschnitt 25, Station 000 bis zum Netzknoten 4425044, Abschnitt 25, Station 1574 der L 573, Länge 1 574 m.

Der Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Göttingen.

V.

Eine Teilstrecke der L 573 wird gemäß § 8 Abs. 1 NStrG eingezogen: von Abschnitt 18, Station 000 bis Abschnitt 18, Station 1348, Länge 1 348 m.

Ein Übersichtsplan zu I. bis V. ist als **Anlage** beigefügt.

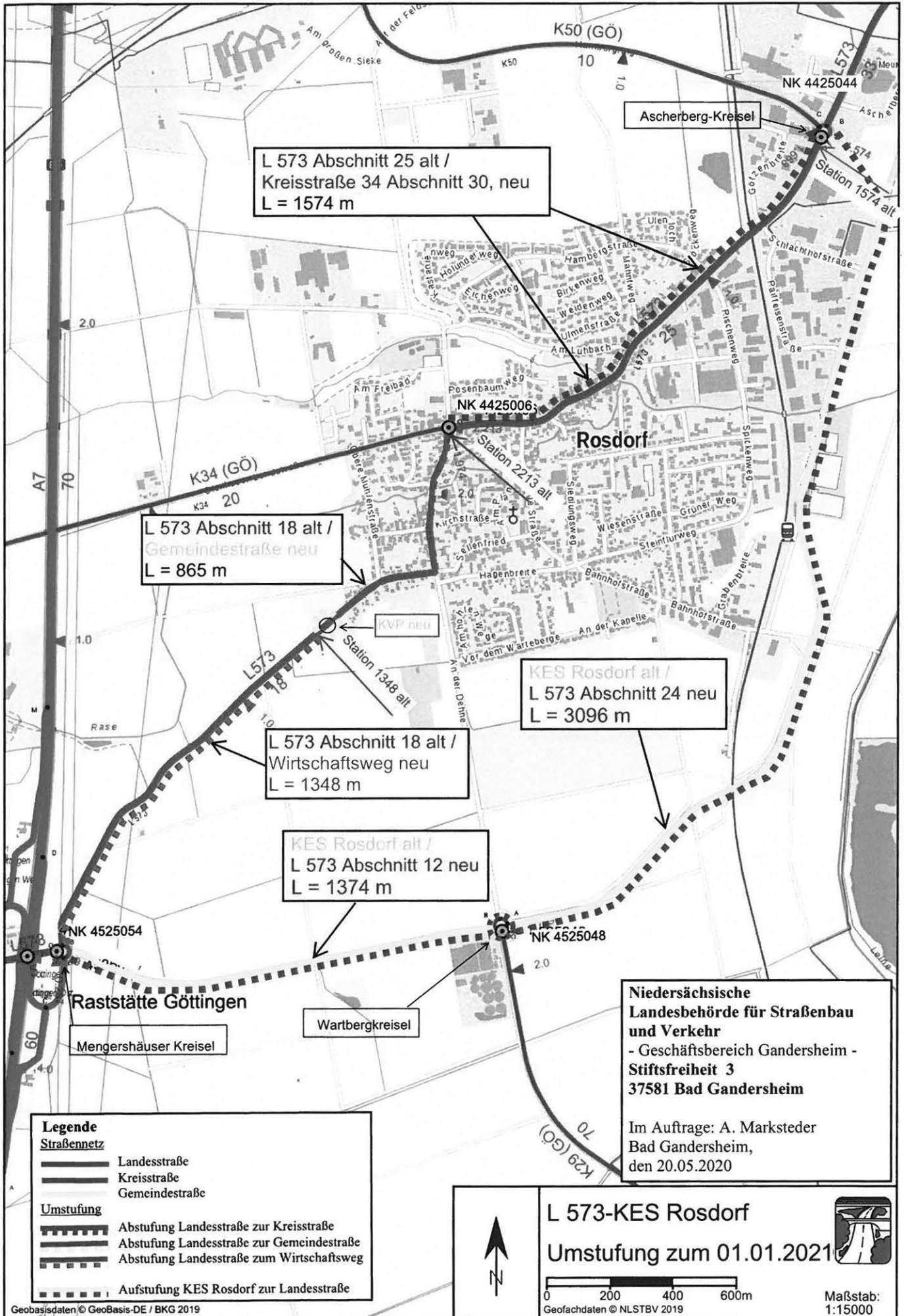
VI.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Zentrale —, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1286



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(SF-Soepenber Braunschweig GmbH, Hünxe)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 11. 2020
— BS 19-033 —****Bezug:** Bek. v. 21. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 748)

Die Firma SF-Soepenber Braunschweig GmbH, Emil-Fischer-Straße 14, 46569 Hünxe, hat mit Antrag vom 3. 4. 2020 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG für die Erweiterung des Anlagenstandortes Meinestraße 30 in 38110 Braunschweig beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass **der für**

**Dienstag, den 1. 12. 2020, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,**

angesetzte Erörterungstermin stattfindet (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Regelung der Teilnahme am Erörterungstermin aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) kann die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zum Erörterungstermin zugelassen werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Zurzeit gelten noch Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig. Eine Teilnahme am Erörterungstermin kann daher nur nach **vorheriger Anmeldung bis zum 25. 11. 2020** unter Tel. 0531 35476-160 oder per E-Mail an poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de erfolgen. Eine Limitierung der Anzahl der Teilnehmenden kann nicht ausgeschlossen werden.

Jede Person muss beim Betreten und Verlassen des Sitzungsbereiches sowie beim Aufenthalt im Sitzungsraum selbst einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu jeder Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhalten. Außerdem ist beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es infolge der steigenden Zahl an Corona-Neuinfektionen und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen notwendig werden kann, den Erörterungstermin auch kurzfristig abzusagen.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1288

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(AGRAVIS Raiffeisen AG, Münster)****Bek. d. GAA Hannover v. 18. 11. 2020
— H 006173215/H 20-096 —**

Die Firma AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster, hat mit Schreiben vom 8. 5. 2020 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück in 30916 Isernhagen, Chromstraße 19, Gemarkung Isernhagen, Flur 3, Flurstücke 67/8, 67/9, 67/20, 69/3, 69/4, 71/3, 71/4, 72/12, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind u. a. folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer maximalen Lagerkapazität von 725 t.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Anlagensicherheit,
- Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

Aufgrund Nummer 9.2.1.3 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Ergebnis wurde im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 25. 11. bis zum 24. 12. 2020 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Gemeinde Isernhagen, Bau- und Planungsamt (hier: Planungsabteilung), 30916 Isernhagen, Bothfelder Straße 33, 3. OG, Zimmernummer 312,
montags bis mittwochs und
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 6153-4610.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **25. 11. 2020** und endet mit Ablauf des **8. 1. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Mittwoch, den 3. 3. 2021, 10.00 Uhr,
Hotel Hennies,
Hannoversche Straße 40,
30916 Isernhagen.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 3. 3. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 5 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1288

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
GmbH & Co. KG, Aurich)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 11. 2020
— OL 19-212-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, mit der Entscheidung vom 9. 11. 2020 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:
die Errichtung eines dritten Blockheizkraftwerks und eines Gasspeichers.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können **in der Zeit vom 19. 11. bis einschließlich 2. 12. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, während der Dienststunden,

montags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags, mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr;

aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder der Gemeinde hinsicht-

lich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 04943 9200 (Gemeinde Großefehn) zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlagen gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“.

Die aktuellen BVT-Merkblätter/Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1289

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (folgend: MKW), Hoheberger Wer 36, 26603 Aurich, wird aufgrund ihres Antrages vom 5. 12. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 31. 8. 2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Bioabfallkompostierung, 60 000 t/a Durchsatz erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerkes (BHKWs) und eines Gasspeichers im Rahmen der Erweiterung der Teilstromvergärung der Bioabfallkompostierung.
- Das BHKW hat eine Feuerrungswärmeleistung von 1 270 kW und eine elektrische Leistung von 525 kW. Somit ergibt sich eine Gesamtfeuerungswärmeleistung der drei BHKW von 2,185 MW.
- Der Biogasspeicher hat ein Fassungsvermögen von 4,515 Tonnen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26629 Großefehn
Straße: Holtmeedeweg 6
Gemarkung: Aurich Oldendorf
Flur: 3
Flurstücke: 66/4, 78/5.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibung

Die **Stadt Ronnenberg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine
Fachbereichsleitung (m/w/d)

für den Fachbereich 2 – Bildung, Jugend und Soziales.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ronnenberg.de.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an Frau Bürgermeisterin Stephanie Harms unter Tel. 0511 4600-101.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 6. 12. 2020** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

– Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1290



VAKAT

